

Ersetzt den Antrag vom 13.12.1976Ausgeteilt

3003 Bern, 16. Dezember 1976

An den
Bundesrat

Ausweisung des holländischen Staatsangehörigen
Pieter Nicolas Menten, geb. 26. Mai 1899 und Ueber-
gabe an die holländischen Behörden nach Art. 70 und
Art. 102 Ziff. 9 und 10 Bundesverfassung

1. In der Nacht vom 6./7. Dezember 1976 wurde in Uster gestützt auf ein Verhaftungsbegehren von Interpol Den Haag wegen verübter Kriegsverbrechen der holländische Staatsangehörige Pieter Nicolas Menten, geb. 26. Mai 1899, verhaftet. Dem Genannten wird vorgeworfen, er habe im Sommer 1941 auf von den Deutschen besetztem polnischem Gebiet in der Gegend von Podhorodce, Urycz und Lemberg bei der Erschiessung mehrerer hundert Menschen mitgewirkt, indem er teils selber Personen erschossen, teils die Exekutionsbefehle erteilt habe. Für Einzelheiten wird auf die beiliegende Dokumentation verwiesen.

Der gegenüber Menten erhobene Vorwurf ist aufgrund verschiedener Zeugenaussagen, welche dem Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes von den holländischen Behörden übermittelt worden sind und aus jüngster Zeit datieren, glaubhaft gemacht.

Der zuständige holländische Staatsanwalt beim Landgericht Amsterdam hat am 2. Dezember 1976 gegen Menten Haftbefehl erlassen und die Uebermittlung eines Auslieferungsbegehrens auf diplomatischem Weg in Aussicht gestellt. Menten befindet sich zur Zeit in einem Zürcher

- 2 -

Untersuchungsgefängnis in Haft. Der Grund der Verhaftung wurde ihm eröffnet und er hatte Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Er bezeichnete die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe als haltlos; die Schuldfrage wird indes im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu prüfen sein. Menten hat einen Zürcher Anwalt mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt.

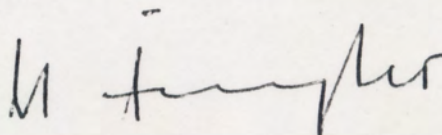
2. Mit Bezug auf die Delikte, die Menten zur Last gelegt werden, ist nach schweizerischem Recht die Strafverfolgung absolut verjährt, weshalb einem Auslieferungsbegehren nicht stattgegeben werden könnte. Der Bundesrat, welcher sich bereits im Jahre 1965 mit der Frage politisch-fremdenpolizeilicher Massnahmen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit befasst hat, verfügt jedoch gestützt auf Art. 102 Ziff. 9 und 10 in Verbindung mit Art. 70 BV über die rechtliche Handhabe, Ausländer, bei welchen der Verdacht besteht, sie hätten als Kriegsverbrechen oder als Verbrechen gegen die Menschheit zu qualifizierende Handlungen begangen, aus der Schweiz auszuweisen, und zwar ausnahmsweise auch durch Ausschaffung nach einem Staat, der deswegen einen Strafanspruch geltend macht (vgl. BRB vom 27.4.1965). Gestützt auf diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist im Hinblick auf den dringenden Verdacht gegen Pieter Nicolas Menten dessen sofortige Uebergabe an die holländischen Behörden anzuordnen. Der Bundesrat konkretisiert damit einen Beschluss, den er am 27.4.1965 vorsorglich gefasst hat, um mutmassliche Kriegsverbrecher zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit unseres Landes ungeachtet allfälliger Verjährung dem Staat zuführen zu können, der gegen sie einen Strafanspruch erhebt.

Aus diesen Erwägungen stellen wir den Antrag:

- 3 -

1. Pieter Nicolas Menten wird aus dem Gebiet der Schweiz ausgewiesen und den holländischen Behörden übergeben.
2. Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilagen:

- Memorandum und Kommentar des zuständigen holländischen Ministeriums
- Aussagen der Zeugen M. Hauptmann, K. Tuzimek, S Jaworska und P. Tyczynska

Protokollauszug an

- EJPD (10 Ex.) zum Vollzug
- EPD (3 Ex.) zur Kenntnis